

Satzung des Kinder- u. Jugendparlaments der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Niedersachsen GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBL S. 191) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft Anerkennung finden. Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Norden. Es soll Demokratie und Gemeinschaftsleben in der Stadt vollziehbar machen und Chancen zur Mit- und Neugestaltung geben. Das Kinder- und Jugendparlament bietet den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Erfahrungen mit der Politik in seiner kleinsten Einheit, der Kommunalpolitik, zu sammeln. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie den Kinderkonventionen der Vereinten Nationen (Artikel 12 Absatz 1), dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendliche sowie dem § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes Rechnung getragen werden.

§1 Rechtstellung

- (1) In der Stadt Norden wird ein Kinder- und Jugendparlament (kurz: JuPa) gebildet.
- (2) Das JuPa hat durch diese Satzung und die Verankerung im Ortsrecht der Stadt Norden Rechtsverbindlichkeit.

§2 Grundsätzliches

Das JuPa ist ein demokratisches Organ, das die Kinder und Jugendlichen der Stadt Norden und ihre Interessen gegenüber der Stadt, Behörden, Gruppen, Einzelpersonen und weiteren Institutionen vertritt.

§3 Funktion

- (1) Das JuPa hat die in den nachstehenden Absätzen genannten folgende Funktionen.
- (2) Das JuPa und seine Mitglieder repräsentieren die Kinder und Jugendlichen der Stadt Norden und vertreten diese auch nach außen und innen (Repräsentationsfunktion).

- (3) Das JuPa ist direkter Ansprechpartner für die Norder Kinder und Jugendlichen (Ansprechfunktion).
- (4) Das JuPa agiert für und im Sinne der Norder Kinder und Jugendlichen, um damit deren Situation zu verbessern. Es soll demokratische und verwaltungstechnische Abläufe transparent machen (Aktionsfunktion).
- (5) Das JuPa spricht für die Norder Kinder und Jugendlichen in den vorberatenden Fachausschüssen des Rates der Stadt Norden und wirkt in deren Sinne. Durch das JuPa sollen die Kinder und Jugendlichen in Norden im Rahmen des geltenden Rechts handeln können (Mitsprachefunktion).
- (6) Das JuPa liefert Informationen und Berichte an die politischen Gremien der Stadt Norden über die Kinder und Jugendlichen in Norden und deren Angelegenheiten und Ansichten. Ebenso berät es bei grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Norden (Beratungsfunktion).

§4 Wahlen

- (1) Das JuPa wird in der Regel auf 2 Jahre durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählt.
- (2) Wählen dürfen alle, die am letzten Wahltag seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Norden haben und zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und bis zum vollendeten 20. Lebensjahr alt sind.
- (3) Jede/Jeder, die/der die unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist wählbar und kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen.
- (4) Die Wahl des JuPa wird durch den in der Wahlordnung verankertem Wahlobmann/frau und die Verwaltung der Stadt Norden auf Kosten der Stadt Norden durchgeführt.
- (5) Die Wahlen für das nächste JuPa haben vor Ablauf der Wahlperiode des noch bestehenden JuPa stattzufinden.
- (6) Ist ein Kandidat für ein Mandat Mitglied einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischer Gruppierung ist dieses vor der Wahl anzugeben.
- (7) Zum Mitglied sind die 9 Kandidaten, mit der jeweils höchsten Stimmzahl gewählt.

§5 Die Mitglieder

- (1) Das JuPa besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat ein freies, ungebundenes Mandat und ist nur sich und seinem Gewissen unterworfen.
- (3) Kein Mitglied hat ein Anrecht auf Entgelte aufgrund seines Amtes. Die Tätigkeit als Mitglied im JuPa ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des JuPa unterliegen den gesetzlichen Regelungen der Verschwiegenheitspflicht nach § 40 NKomVG, des Mitwirkungsverbotes nach § 41 NKomVG und des Vertretungsverbots nach § 42 NKomVG.

§ 6 Sitzverlust und Nachrückverfahren

- (1) Ein Mitglied verliert ihren/seinen Sitz im JuPa durch
 - a) schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Verwaltung der Stadt Norden,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl,
 - c) Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson oder
 - d) Sitz im Stadtrat, Kreistag, Landtag oder Bundestag.
- (2) Das JuPa stellt zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr.: a.) - d.) vorliegt.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, rückt die Kandidatin / der Kandidat mit den jeweils höchsten Stimmen der letzten Wahl nach.

§7 Beteiligung in Fachausschüssen des Rates der Stadt Norden

Das JuPa entsendet je zwei beratende Mitglieder gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die vorbereitenden Fachausschüsse des Rates der Stadt Norden, sofern dies nicht durch anderweitige Regelungen ausgeschlossen ist.

§8 Vorsitz des JuPa

- (1) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister ist Repräsentantin/Repräsentant der Norder Kinder und Jugendlichen und Sprecherin/Sprecher und Vorsitzende/Vorsitzender für das JuPa. Die ihr/ihm in dieser Tätigkeit zukommenden Pflichten werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.
- (2) Die stellvertretende Jugendbürgermeisterin/Der stellvertretende Jugendbürgermeister unterstützt die Jugendbürgermeisterin/den Jugendbürgermeister bei der Erfüllung seiner Pflichten und vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Die Schriftführerin/Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle zuständig. Sie / Er hilft der Jugendbürgermeisterin/dem Jugendbürgermeister bei der administrativen Arbeit im JuPa, verwaltet die Finanzen und führt den Schriftverkehr des JuPa.
- (4) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister, die stellvertretende Jugendbürgermeisterin/der stellvertretende Jugendbürgermeister, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Fachausschusses für Jugend bilden den erweiterten Vorsitz des JuPa. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Stadt Norden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendausschusses der Stadt Norden sind nur beratende Mitglieder des JuPa.
- (5) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister kann während der Wahlperiode durch die Wahl einer neuen Jugendbürgermeisterin/eines neuen Jugendbürgermeisters abgesetzt werden. Die neue Jugendbürgermeisterin/Der neue Jugendbürgermeister muss zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des JuPa erhalten. In einer Wahlperiode ist es unzulässig mehr als einmal die Jugendbürgermeisterin/den Jugendbürgermeister neu zu wählen.

§9 Konstitution

- (1) Die ehemalige Jugendbürgermeisterin/Der ehemalige Jugendbürgermeister und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden berufen das neue JuPa nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Wahl stattfinden muss, ein.
- (2) Mit der konstituierenden Sitzung endet die Tätigkeit der alten Mitglieder und beginnt die Arbeit des neuen JuPa.
- (3) Das JuPa wählt sich in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, die Jugendbürgermeisterin/den Jugendbürgermeister sowie eine stellvertretende Jugendbürgermeisterin/einen stellvertretenden Jugendbürgermeister und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (4) Bis zur Wahl der neuen Jugendbürgermeisterin/des neuen Jugendbürgermeisters führt die Jugendbürgermeisterin/der Jugendbürgermeister der vorangegangenen Wahlperiode die Sitzung. Sollte diese/dieser nicht in der Lage sein, führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden selbst die Sitzung als Vorsitzende/Vorsitzender oder benennt eine von ihm beauftragte Person.
- (5) In die in Absatz 3 genannten Funktionen gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Sollte keine/keiner diese absolute Mehrheit im 1. Wahlgang erhalten, folgt der 2. Wahlgang in dem die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stehen. Sollte sich hierbei ebenfalls keine absolute Mehrheit ergeben, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Falls eine Stimmengleichheit zwischen den zwei Kandidatinnen/Kandidaten entsteht, entscheidet das Los.
- (6) In der konstituierenden Sitzung hat das JuPa über die Geschäftsordnung zu beschließen. Sollte die bestehende Geschäftsordnung nicht von der absoluten Mehrheit bestätigt werden, so muss diese auf einer Sondersitzung des JuPa überarbeitet und innerhalb von einem Monat beschlossen werden. Geschieht dieses nicht, gilt die bestehende Geschäftsordnung als angenommen und gilt für die Wahlperiode.

§10 Satzung und Geschäftsordnung

- (1) Das JuPa gibt sich eigenverantwortlich eine Geschäftsordnung.
- (2) Während einer Wahlperiode kann die Geschäftsordnung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des JuPa verändert werden. Die Veränderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des JuPa vorgeschlagen werden. Die Satzungsänderung muss durch den Rat der Stadt bestätigt werden, geschieht dies nicht, ist die Änderung abgelehnt.

§11 Wahlordnung

- (1) Das JuPa gibt sich in Rücksprache mit der Verwaltung der Stadt Norden eine Wahlordnung.
- (2) Änderungen der Wahlordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des JuPa vorgeschlagen werden. Die Änderung der Wahlordnung muss durch den Rat der Stadt bestätigt werden, geschieht dies nicht, ist die Änderung abgelehnt.

§12 Sitzungen

- (1) Das JuPa tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal je Kalenderquartal zu den Quartalssitzungen. Die konstituierende Sitzung ist nicht als reguläre (Quartals-) Sitzung zu zählen.
- (2) Die Sitzungen des JuPa erfolgen grundsätzlich öffentlich.
- (3) Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des JuPa kann ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) Sitzungen des JuPa sind rechtzeitig öffentlich mit Ort der Sitzung und Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Sondersitzungen können durch die Jugendbürgermeisterin/den Jugendbürgermeister einberufen werden.
- (6) Die Jugendbürgermeisterin/Der Jugendbürgermeister muss eine Sondersitzung einberufen, wenn dieses von mindestens vier Mitgliedern des JuPa gefordert wird.
- (7) Das JuPa muss in seinen Sitzungen mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung, den Wählern des JuPa jederzeit die Möglichkeit geben, sich in die Rednerliste einschreiben zu lassen und sich dann zum Thema zu äußern.
- (8) Beschlüsse des JuPa sind über das Ratsinformationssystem öffentlich zu machen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Norden mitzuteilen, sofern diese nicht im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung beschlossen wurden.
- (9) Ein Mitglied kann keine Vertreterin/keinen Vertreter zu den JuPa – Sitzungen bestellen.
- (10) Wiederholte Abstimmungen zu einem Beschluss sind nur zulässig, wenn eine absolute Mehrheit dies fordert.
- (11) Für jede Sitzung des JuPa ist ein Protokoll durch die Schriftführerin/den Schriftführer zu erstellen. Sollte die Schriftführerin/der Schriftführer nicht in der Lage sein an der Sitzung teilzunehmen oder das Protokoll aus anderen Gründen nicht erstellen können, so erklärt sich ein anderes Mitglied des JuPa bereit, das Protokoll zu erstellen. Nähere Bestimmungen zum Inhalt und zur Form des Protokolls regelt die Geschäftsordnung.

§13 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

§14 Arbeitsgruppen

- (1) Das JuPa kann Arbeitsgruppen bilden. Dieses erfolgt auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des JuPa. Der Wirkungsbereich einer Arbeitsgruppe muss klar definiert sein. Das JuPa wählt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder in die Arbeitsgruppe, die Jugendbürgermeisterin/der Jugendbürgermeister benennt ein Arbeitsgruppenmitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden. Eine Arbeitsgruppe kann zeitlich begrenzt werden. Alle Arbeitsgruppen lösen sich mit dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des neuen JuPa auf.
- (2) Arbeitsgruppen des JuPa tagen öffentlich, wenn dieses nicht von der relativen Mehrheit des JuPa anders beschlossen wurde.
- (3) Die Arbeitsgruppenvorsitzende/Der Arbeitsgruppenvorsitzende leitet die Arbeitsgruppe in eigener Verantwortung und beruft selbstständig Sitzungen ein und bestimmt das Arbeitsvorgehen.
- (4) Die Arbeitsgruppenvorsitzende/Der Arbeitsgruppenvorsitzende kann eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.
- (5) In Arbeitsgruppen kann auf die Mitarbeit von Freiwilligen zurückgegriffen werden.

§15 Haushalt

- (1) Das JuPa erhält im Rahmen der von der Stadt Norden zur Verfügung gestellten Mittel einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Mittel dürfen nur im Sinne der Geschäftsordnung und Satzung verwendet werden. Das JuPa entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Mittel. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
- (2) Im städt. Haushaltsplan ist ein Etat für das JuPa einzuplanen.
- (3) Das JuPa gibt sich eigenverantwortlich eine Finanzordnung.
- (4) Die Finanzverwaltung des JuPa unterliegt dem Schriftführer.
- (5) Jedem Mitglied des JuPa ist jederzeit Einsicht in die Finanzen zu gewähren.

§16 Jugendforum

Zu besonderen Themen kann das JuPa zu Jugendforen laden und diese Themen diskutieren. Entscheidungen dieser Versammlungen haben keinen weisenden Charakter, sollten aber zur Arbeit herangezogen werden.

§17 Neuwahlen

- (1) Sollten während einer Wahlperiode ein Drittel der Mitglieder nachrücken, kann die absolute Mehrheit der Mitglieder Neuwahlen vorschlagen. Rücken mehr als die Hälfte der Mitglieder nach, so müssen Neuwahlen stattfinden, sofern dieses nicht einen unangemessenen Mehraufwand zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellt. Über Neuwahlen entscheidet die Jugend-

bürgermeisterin/ der Jugendbürgermeister im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Norden und der /dem Vorsitzenden des Fachausschusses für Jugend der Stadt Norden. Sollten Neuwahlen angesetzt werden, wird die Wahlperiode des neu gewählten JuPa um den Rest der verbleibenden Wahlperiode verlängert. Eine Wahlperiode sollte maximal 3 Jahre betragen.

- (2) Das JuPa kann mit einstimmigem Entschluss Neuwahlen beschließen. Die Jugendbürgermeisterin/ der Jugendbürgermeister, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Fachausschusses für Jugend der Stadt Norden setzen gemeinsam einen Termin fest.
- (3) Sollte das JuPa seine Pflichten nicht wahrnehmen, kann der Rat der Stadt Norden Neuwahlen anberaumen.

§18 Auflösung

Sollte der Rat der Stadt Norden feststellen, dass das Interesse der Jugend nicht gegeben ist, die dem JuPa übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden oder Missbrauch mit dem JuPa betrieben wurde, kann der Rat der Stadt Norden die Auflösung des JuPa beschließen. Der Rat der Stadt hat zu beschließen, wie weiter zu verfahren ist.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, 23.05.2022

-Eiben-
Bürgermeister